

Allgemeine Geschäftsbedingungen Auftragsentwicklungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu den hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auftragsentwicklungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garz & Fricke GmbH.

2. Vertragsgegenstand

Garz & Fricke entwickelt für den Auftraggeber Hard- und Softwarekomponenten auf der Basis des vom Kunden abgezeichneten Lastenheftes und der Abnahmespezifikation.

2.1 Entwicklungsablauf

Die Erstellung des Vertragsgegenstandes vollzieht sich gemäß des Garz & Fricke Projektabwicklungsverfahrens.

2.2 Vertragsänderungen

Der Auftraggeber und Garz & Fricke sind sich darüber im Klaren, dass Entwicklungen stets unter Zeitdruck stehen und daß der Gegenstand der Entwicklung sich zu Beginn nicht immer in allen Einzelheiten klar abzeichnet.

Der Auftraggeber kann jederzeit in schriftlicher Form (z. B. per Telefax oder E-Mail) Änderungen des ursprünglich festgelegten Auftragsumfangs und/oder Ergänzungen hierzu anfragen. Garz & Fricke übermittelt dem Auftraggeber zum Mehr-/Minderaufwand daraufhin eine grobe Kostenschätzung und beginnt nach Zustimmung des Auftraggebers, soweit es nicht anders vereinbart wird, mit den erforderlichen zusätzlichen Arbeiten.

Veränderungen des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber sowie sonstige Einwirkungen, die auf eine Veränderung des Vertragsgegenstandes hinauslaufen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Garz & Fricke und werden auf Zeit- und Materialbasis gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste gesondert abgerechnet; im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Veränderung ist jede Abweichung vom vorhergehend Beschriebenen.

2.3 Personal

Die Arbeiten sind durch qualifiziertes Personal von Garz & Fricke oder durch von Garz & Fricke beauftragte Personen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik auszuführen.

2.4 Unteraufträge

Garz & Fricke behält es sich vor, zur Erbringung der Leistung Unteraufträge zu vergeben.

3. Termine

3.1 Terminplan

Der Terminplan ergibt sich aus dem Angebot, den Einzelverträgen und deren Anlagen; er wird phasenweise gemäß Ziffer 2.1 verfeinert oder entsprechend den gemäß Ziffer 2.1 geänderten oder ergänzten Anforderungen angepaßt und jeweils vom Auftraggeber und Garz & Fricke als verbindlich gekennzeichnet.

3.2 Verzögerungen

Verzögerungen, die von Garz & Fricke nicht zu vertreten sind, schieben die genannten Termine um den Zeitraum der Verzögerung hinaus.

3.3 Terminverschiebungen

Soweit es zu Terminverschiebungen nach Ziffern 3.1, 3.2, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5, 7.6 oder 7.7 kommt, treten die neuen Termine an die Stelle der oben genannten Termine.

4. Vergütung

Die Vergütung setzt sich zusammen aus einem Festpreis (Ziffer 4.1), Reisekosten (Ziffer 4.2) und sonstigen Kosten (Ziffer 4.3).

4.1 Festpreis

Für die von Garz & Fricke erbrachte Leistung zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis ohne jeglichen Abzug zuzüglich der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gesetzlich Umsatzsteuer.

4.2 Reisekosten

Die vom Auftraggeber genehmigten Reisen werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste für Reisekosten abgerechnet. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

4.3 Sonstige Kosten

Vom Auftraggeber werden ferner erstattet: Kosten für sonstige der Entwicklung dienende Hardware und Software-Einrichtungen, wenn sie in den jeweiligen Verträgen aufgeführt oder durch gesonderte Vereinbarung mit dem Auftraggeber vorgesehen werden zuzüglich Umsatzsteuer. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die genannten Einrichtungen, Rechner oder sonstige Anlagen kostenlos bereitstellt oder deren Kosten unmittelbar selbst trägt.

4.4 Fälligkeit

Die Vergütung entsprechend 4.1 wird 14 Tage nach Abnahme der spezifizierten Leistungen ohne Abzug fällig. Projektspezifische Anschaffungen können sofort in Rechnung gestellt werden; die Preise hierfür sind innerhalb 14 Tage nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Kosten gemäß 4.2 und 4.3 werden von Garz & Fricke dem Auftraggeber nach Ablauf eines jeden Monats berechnet und sind 14 Tage nach Vorlage der Rechnung ohne Abzug fällig.

5. Arbeitsort, Rechenzeit und Tools

5.1 Arbeitsort

Die Software- und Hardwareentwicklung erfolgt in den Räumen von Garz & Fricke. Die Integration in die Systemumgebung nimmt Garz & Fricke beim Auftraggeber oder dessen Kunden vor.

5.2 Rechenzeit / Toolinsatz

Die für die Entwicklung erforderliche Rechenzeit und die zum Einsatz kommenden Tools werden im Auftrag spezifiziert und in der Regel von Garz & Fricke bereitgestellt. Werden Rechenzeit oder Tools vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, erfolgt dieses unentgeltlich.

6. Auftragsabwicklung

6.1 Realisierungsplan

Zu Beginn der Entwicklung (kick-off) wird mit den Beteiligten ein Realisierungsplan verabschiedet.

6.2 Kenntnisnahme

Der Auftraggeber erhält Planungen und Berichte. Wenn der Auftraggeber Änderungen wünscht, muß er diese Garz & Fricke sofort schriftlich mitteilen.

6.3 Projektberichte

Auf der Grundlage der Planungen und des Entwicklungsfortschritts erstellt Garz & Fricke monatlich Projekt-Statusberichte. Hierin weist Garz & Fricke den Auftraggeber auf Planabweichungen oder/und inhaltliche Änderungen sowie deren Konsequenz hin.

Planabweichungen und/oder inhaltliche Änderung werden von Garz & Fricke mit dem Auftraggeber diskutiert; die Ergebnisse dieser Diskussionen werden in den Berichten protokolliert. Widerspricht der Auftraggeber den Planungen/Berichten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, so gelten die Abweichungen bzw. Änderungen sowie die eventuellen Folgekosten daraus als von Garz & Fricke bestätigt und vom Auftraggeber akzeptiert (vergleiche Ziffer 2.2).

6.4 Verzögerungen

Garz & Fricke muß dem Auftraggeber eingetretene oder zu erwartende Verzögerungen, die sich auf den Übergabetermin auswirken, unverzüglich mitteilen.

6.5 Besondere Berichterstattung

In Fällen unverzüglicher Berichterstattungspflicht durch Garz & Fricke werden Projektberichte in kürzerem Zeitabstand (1 Woche), in ganz dringenden Fällen auch zwischendurch erstellt und dem Auftraggeber zugesandt bzw. übergeben. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3.

7. Mitwirkungen des Auftraggebers

7.1 Definition der Beistellungspflicht

Beistellungspflichten des Auftraggebers beziehen sich darauf, daß der Auftraggeber nach Maßgabe der Verträge Personen, Sachen (z.B. Hard- und Software), Rechte, Zeit, Orte, Anlagen oder Unterlagen zur Verfügung stellen muß. Sie umfassen auch die Zuarbeit des Auftraggebers gemäß den vertraglichen Bestimmungen.

7.2 Beistellung und Vertragserfüllung

Die Fristen zur Erstellung des Vertragsgegenstandes beginnen so lange nicht zu laufen oder werden so lange unterbrochen, wie Beistellungen des Auftraggebers nicht oder noch nicht vorliegen. Eventuelle Verzögerungen und Unterbrechungen der Frist sind durch Garz & Fricke dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

7.3 Projektverantwortlicher beim Auftraggeber

Der Auftraggeber benennt einen Projektverantwortlichen, der als einziger Ansprechpartner gegenüber Garz & Fricke alle notwendigen Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen kann. Bis einschließlich der Spezifikationsphase steht der Projektverantwortliche des Auftraggebers nach Absprache bei Bedarf innerhalb von zwei Tagen zur Verfügung. Im Falle von Krankheit oder Urlaub benennt der Auftraggeber Garz & Fricke einen Vertreter des Projektverantwortlichen.

7.4 Unterlagen

Alle für die Entwicklung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Unterlagen werden Garz & Fricke vom Auftraggeber leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen werden beim Auftraggeber als Doppel aufbewahrt.

7.5 Beigestellte Betriebsmittel

Garz & Fricke spezifiziert gemeinsam mit dem Auftraggeber den Bedarf der beizustellenden Betriebsmittel (Rechenzeit, Materialien) und zwar nach Art, Menge und Zeit. Dabei sind die üblichen Bestell- und Beistellungszeiten zu berücksichtigen. Die beizustellenden Betriebsmittel müssen montags bis freitags jeweils zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr verfügbar sein.

7.6 Wartung beigestellter Betriebsmittel

Der Auftraggeber garantiert für die beigestellten Geräte den erforderlichen Wartungsdienst; dabei geht Garz & Fricke von einer Fehlerbehebungszeit von 24 Stunden nach Meldung und einem Fehlerabstand von 10 Arbeitstagen aus.

7.7 Verspätete Beistellungen

Sollten sich in der Ausübung der Beistellungspflichten des Auftraggebers Verzögerungen ergeben und sollte dadurch der Fortschritt des Projektes beeinträchtigt werden, so ist Garz & Fricke gemäß Ziffer 1.2 berechtigt, dem Auftraggeber die daraus entstehenden Mehrkosten zu berechnen. Garz & Fricke wird sich jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemühen, die hierbei entstehenden Wartezeiten soweit wie möglich durch andere eventuelle vorziehbare Arbeiten auszufüllen. In jedem Fall wird Garz & Fricke auftretende Verzögerungs- und Wartezeiten, die in diesem Zusammenhang auftreten, dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

7.8 Versäumnis der Beistellungen

Hält der Auftraggeber die Termine für Beistellungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen oder die an ihre Stelle getretenen Termine (vergleiche Ziffer 3.3) aus einem anderen Grund als höhere Gewalt nicht ein oder kommt er einer Beistellungspflicht überhaupt nicht nach, so ist Garz & Fricke berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich zur Nachholung der Beistellung eine Frist von vier Wochen mit der Erklärung zu bestimmen, daß Garz & Fricke den Vertrag kündige, wenn die Beistellung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Nach ungenutztem Fristablauf kann Garz & Fricke den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist kündigen.

7.9 Erstattung von Aufwand und Vorhaltekosten

Im Fall der Kündigung durch Garz & Fricke gemäß Ziffer 7.8 hat der Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten gemäß Ziffer 2.2 dieses Vertrages zu erstatten. Garz & Fricke ist berechtigt, nachgewiesene Vorhaltekosten für weitere drei Monate bis zu einem Höchstbetrag gemäß vertraglicher Bestimmungen geltend zu machen. Vorhaltekosten sind Kosten, die aufgrund der erfolgten Bereitstellung von Personal oder beauftragten Personen dann entstehen, wenn Garz & Fricke die vorher am Projekt beteiligten Mitarbeiter nicht unmittelbar nach Projektabbruch anderweitig einsetzen kann; sie belaufen sich auf 75% des gemäß 2.2 dieses Vertrages geltenden Stundensatzes für den/die betroffenen Mitarbeiter.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, die betroffenen Mitarbeiter von Garz & Fricke für die Dauer der Abgeltung am bisherigen Arbeitsort mit anderen vergleichbaren Arbeiten zu den gemäß 2.2 dieses Vertrages geltenden Stundensätzen einzusetzen, wenn und soweit Garz & Fricke nicht auf die Abgeltung verzichtet.
Zug um Zug gegen Bezahlung sämtlicher von Garz & Fricke geltend gemachter Kosten und Vorhaltekosten ist Garz & Fricke verpflichtet, den bis zum Projektabschluss teilerstellten Vertragsgegenstand an den Auftraggeber zu übergeben.
- 8. Übergabe, Abnahme und Gewährleistung**
- 8.1 Übergabe**
Der Vertragsgegenstand gilt mit seiner Bereitstellung zur Funktionsprüfung sowie mit der Demonstration des Vertragsgegenstandes durch Garz & Fricke als übergeben. Garz & Fricke hat die Bereitstellung zwei Wochen vorher dem Auftraggeber schriftlich anzukündigen. Ist eine Verzögerung der Demonstration nicht durch Garz & Fricke zu vertreten und beträgt sie mehr als zwei Kalenderwochen, so gilt die Bereitstellung zur Funktionsprüfung bereits als Übergabe. Zur Demonstration gehört eine Einweisung durch Garz & Fricke in die Bedienung des Vertragsgegenstandes in allen Funktionsmöglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen.
- 8.2 Abnahmespezifikation**
Die Abnahme des Vertragsgegenstandes setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Der Auftraggeber erstellt dazu in Abstimmung mit Garz & Fricke bis zum Beginn der Implementierungsarbeiten schriftlich eine verbindliche Abnahmespezifikation. Bei Änderungen gemäß Ziffer 2.2 ist die Abnahmespezifikation unverzüglich anzupassen.
Beanstandet Garz & Fricke innerhalb eines Monats nach deren Übergabe zu Recht die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Abnahmespezifikationen für die Prüfung der Funktionen und vervollständigt oder berichtigt der Auftraggeber die Abnahmespezifikationen daraufhin nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Maßgabe der Beanstandungen, so sind die von Garz & Fricke beanstandeten Funktionen nicht mehr Gegenstand der Abnahme und Gewährleistung.
Soweit Garz & Fricke die Abnahmespezifikationen nicht beanstandet hat, unterliegen die in der Abnahmespezifikation genannten Funktionen der Abnahme und Gewährleistung nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 8.3 Abnahme**
Der Zeitpunkt des Beginns der Funktionsprüfung wird schriftlich festgehalten. Entspricht die Leistung von Garz & Fricke im wesentlichen der Abnahmespezifikation, gilt der Vertragsgegenstand mit Beendigung der Funktionsprüfung als abgenommen.
Wird die Funktionsprüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Wochen nach Übergabe begonnen, so gilt der Vertragsgegenstand ohne die Funktionsprüfung als abgenommen. Die Funktionsprüfung wird davon unabhängig zu einem vereinbarten späteren Termin nachgeholt.
- 8.4 Geringe Abweichungen**
Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen, so gilt der Vertragsgegenstand dennoch als abgenommen. Solche Abweichungen sind von Garz & Fricke, soweit zumutbar, gleichwohl unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.
- 8.5 Erhebliche Abweichungen**
Treten während der Funktionsprüfung Abweichungen auf, die den Wert oder die Tauglichkeit des Vertragsgegenstandes zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, so hat Garz & Fricke die Mängel unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen und den Vertragsgegenstand durch eine vorherige Anündigung von mindestens einer Woche wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftraggeber führt dann erneut die Abnahme durch. Für jede erneute Abnahme gelten die gleichen Bedingungen und Spezifikationen wie für die Erstabnahme.
Erfordert die Beseitigung wesentlicher Mängel des Vertragsgegenstandes jeweils einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann die Vergütung einvernehmlich gemindert werden. Mit der Inanspruchnahme des Minderungsrechtes durch den Auftraggeber gilt dieser Mangel als beseitigt.
- 8.6 Abnahmeprotokoll**
Nach jeder Funktionsprüfung fertigen die Vertragsparteien ein Abnahmeprotokoll an, in dem eventuelle Abweichungen aufgeführt sind, deren Beseitigung gefordert ist. Nach erfolgreicher Abnahme unterliegen Mängel, die erstmals in einem nachfolgenden Abnahmeprotokoll gerügt werden, lediglich den Gewährleistungsvorschriften; der Vertragsgegenstand gilt insoweit als abgenommen.
- 8.7 Gewährleistung**
Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist nach Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber schriftlich gerügte, spezifizierte und wesentliche Mängel sind von Garz & Fricke unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Eventuell anfallende Reisekosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Garz & Fricke zur Hälfte nach Ziffer 4.2 erstattet. Sonstige Reisekosten werden Garz & Fricke nach Ziffer 4.2 voll erstattet.
Für die Feststellung eines Mangels ist auf die Abnahmespezifikation abzustellen. Der Auftraggeber hat die Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung seitens Garz & Fricke über die Beseitigung des Mangels schriftlich zu bestätigen oder deren Nichtbeseitigung zu rügen. Andernfalls gilt der Mangel als beseitigt. Eine Änderung des erstellten Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber während der Gewährleistung bedarf der schriftlichen Genehmigung von Garz & Fricke; ansonsten entfallen Gewährleistungsansprüche für die geänderten Module.
Bei fehlgeschlagenem Nachbesserungsversuch innerhalb der Gewährleistungsfrist hat der Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung in einem Umfang, der dem Grad der Einschränkung sowohl der funktionellen Verwendbarkeit als auch der Verminderung der Marktchancen entspricht.
- 8.8 Sonstige Ansprüche**
Sonstige Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln des Vertragsgegenstandes einschließlich etwaiger Mangelfolgeschäden, die über die Rechte nach Ziffer 8.3 bis 8.7 hinausgehen sind ausgeschlossen. Die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Mängel bestimmt sich nach Ziffer 9.1.
- 8.9 Unverschuldete Mängel**
Sollten Mängel und sonstige Abweichungen des Vertragsgegenstandes auf Umstände zurückgehen die nicht von Garz & Fricke zu vertreten sind, so wird Garz & Fricke sie auf Wunsch des Auftraggebers beseitigen. Für die Berechnung solcher Mängelbeseitigungsarbeiten gilt Ziffer 2.2.
- 8.10 Fremdverursachte Mängel**
Für Mängelrügen, bei denen sich herausstellt, daß sie nicht in den von Garz & Fricke erstellten Komponenten begründet sind, kann Garz & Fricke gemäß Ziffer 2.2 den Aufwand für die Ermittlung der Mangelursache abrechnen. Zu einer Beseitigung solcher Mangelursachen ist Garz & Fricke nicht verpflichtet.
- 8.11 Wartungszusage**
Garz & Fricke ist bereit, nach Abnahme mit dem Auftraggeber einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 9. Haftung**
- 9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**
Garz & Fricke haftet für vorhersehbare Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eigene Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungshelfer verursacht wurden oder die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- 9.2 Weitergehende Haftung**
Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt
- 9.3 Rechte Dritter**
Soweit bei der Erstellung des Vertragsgegenstandes durch dessen Eigenart oder soweit durch Bereitstellungen oder sonstige Mitwirkungen des Auftraggebers zwangsläufig Rechte Dritter verletzt werden, stellt der Auftraggeber Garz & Fricke vor etwaigen Ansprüchen dieser Dritten und jeglicher sonstigen Haftung gegenüber Dritten frei.
Ist die Rechtsverletzung durch Garz & Fricke zu verantworten, räumt der Auftraggeber Garz & Fricke die Möglichkeit ein, den Vertragsgegenstand ohne wesentliche Beeinträchtigung der Funktion so zu verändern, daß die Rechtsverletzung vermieden wird
- 10. Rechte am Vertragsgegenstand**
Der Vertragsgegenstand und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Rechte werden dem Auftraggeber nach vertragsgemäßer Bezahlung und Erstattung sämtlicher Kosten übertragen. Dem Auftraggeber steht daraufhin ein ausschließliches und unbefristetes Recht zu, den Vertragsgegenstand beliebig zu nutzen, nutzen zu lassen und Dritten beliebige Nutzungsrechte an dem Vertragsgegenstand einzuräumen. Hiervon kann in vertraglichen Bestimmungen abgewichen werden. Soweit Vertragsgegenstand und Unterlagen bereits vor vertragsgemäßer Bezahlung und Erstattung sämtlicher Kosten in den Besitz des Auftraggebers gelangt sind behält sich Garz & Fricke alle Rechte, insbesondere das Eigentum an diesen Gegenständen und Unterlagen vor.
Garz & Fricke ist berechtigt, Know-how, welches Garz & Fricke im Rahmen der Auftragsabwicklung erworben hat, für sich und andere zu verwenden.
Werden zur Erstellung des Vertragsgegenstandes Produkte oder Komponenten verwendet, bei denen die Rechte bei Garz & Fricke liegen, so sind dafür gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- 11. Verzug**
Befindet sich Garz & Fricke bei Beginn der Übergabe des abnahmefähigen Vertragsgegenstandes mehr als 20 Arbeitstage in Verzug gegenüber dem im Vertrag genannten oder aus ihm abzuleitenden (vergleiche Ziffer 3.3 dieser Bestimmungen) neuen Terminplan, aus Gründen die Garz & Fricke zu vertreten hat so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf der 20 Arbeitstage je volle weitere Woche 1 % der im Vertrag genannten Vergütung bis maximal 15 % dieser Vergütung als Vertragsentschädigung zu berechnen. Jeder weitergehende unmittelbare oder mittelbare Schaden infolge des Verzugs ist vom Ersatz ausgeschlossen. Die Abnahmefähigkeit des Vertragsgegenstandes wird ausschließlich durch die Demonstration des Vertragsgegenstandes dargestellt. Der Vertragsgegenstand ist mit Abschluß der Demonstration abnahmefähig; Ziffer 8.1 Satz 3 gilt sinngemäß.
- 12. Geheimhaltung**
Garz & Fricke ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber behält sich Rechte an sämtlichen Garz & Fricke optisch zugänglichen oder mündlich oder schriftlich mitgeteilten Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsergebnissen oder sonstigem Firmen-Know-how vor.
Garz & Fricke wird geschützte Kenntnisse und Unterlagen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergeben oder für Dritte verwenden.
- 13. Allgemeines**
- 13.1 Form**
Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet.
- 13.2 Rechtswirksamkeit**
Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt: Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll die Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt oder dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bar Berücksichtigung der fehlenden Regelung gewollt hätten.
- 14. Einigung**
Der Auftraggeber und Garz & Fricke werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten im Rahmen des Vertrages gütlich beizulegen.
- 15. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
Der Gerichtsstand für Vollkaufleute ist Hamburg. Erfüllungsort ist Hamburg.